

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-2216-2/87

Wien, 12. Oktober 1987

**3. Abgabenänderungs-
gesetz 1987;
Stellungnahme**

An das
Präsidium des Nationalrates

Datum: 15. OKT. 1987

Verteilt: 19. OKT. 1987

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

**Beilage
(25-fach)**

**Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor**



MD-2216-2/87

Wien, 12. Oktober 1987

3. Abgabenänderungs-
gesetz 1987;
Stellungnahme

zu GZ. 06 0102/66-IV/6/87

An das

Bundesministerium für Finanzen

Auf den mit do. Schreiben vom 25. September 1987 übermittelten Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Kennzeichnend für die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ist, daß das Schwergewicht der damit beabsichtigten Mehreinnahmen bei ausschließlichen Bundesabgaben liegt und damit ohne Rücksichtnahme auf die gleichfalls prekäre budgetäre Lage der übrigen Gebietskörperschaften eine einseitige Besserstellung des Bundes erzielt werden soll. Neben zu akzeptierenden Änderungen wird durch die Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen eine Verschiebung im Finanzausgleichsgefüge bewirkt, ohne daß vorher eine Kontaktnahme mit den übrigen Finanzausgleichspartnern erfolgt wäre. Die geplanten Maßnahmen stehen zum Teil sogar in direktem Widerspruch zu Vereinbarungen mit den Ländern, nämlich in jenem Bereich, der das Wohnen betrifft, da in den Gesprächen zwischen Bund und Ländern eine grundsätzliche Einigung über die Veränderung der Wohnbauförderung erzielt wurde. Von der Absicht des Bundes, die steuerlichen Begünstigungen z.B. für Maßnahmen der Stadterneuerung in Wegfall kommen zu lassen, war jedoch keine Rede, sodaß jetzt gleichsam im nachhinein der erzielte Kompromiß

- 2 -

durch einseitige Maßnahmen des Bundes unterlaufen werden soll. Damit sind aber die Ergebnisse der Beratungen in Frage gestellt und auch die Verhandlungen über den künftigen Finanzausgleich präjudiziert.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Abschnitt I: Einkommensteuergesetz

zu Art. I Z 6 (§ 28 Abs. 2 Z 2):

Primär ist festzuhalten, daß die (bisherige) Bestimmung nicht als steuerliche Begünstigung, sondern nur als Ausgleich von finanziellen Nachteilen angesehen werden kann.

Die nun in Aussicht genommene Neufassung würde für Sanierungsmaßnahmen ab dem 1. Oktober 1987 den Wegfall der 10tel AfA bedeuten. Dadurch könnten bei (größeren) Sanierungen die Herstellungs- und Anschaffungskosten nur auf die normale Restlaufzeit abgesetzt werden und es ergäbe sich bei der derzeitigen Mietzinsbildung eine Diskrepanz zwischen Erträgen und Aufwendungen (höhere Einnahmen durch 10 Jahre gegenüber geringeren Abschreibungen, da diese zum Teil auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden). Die mögliche steuerfreie Rücklagenbildung aus Einnahmenüberhängen (§ 28 Abs. 3) kann diesen Nachteil nicht vollständig "auffangen".

Ein ersatzloser Entfall würde den Anstrengungen der Länder, die Wohnhaussanierung anzukurbeln, zuwiderlaufen und sollte daher auch aus bauwirtschaftlichen, konjunkturellen etc. Überlegungen nochmals überprüft werden.

zu Art. I Z 8 (§ 37 Abs. 1):

Soferne mit den Worten "festen Sätzen des § 67" die in Abs. 1 der letztzitierten Bestimmung genannten Hundertsätze zu verstehen sind, bestehen keine Bedenken.

- 3 -

Abschnitt II und III: Körperschaftsteuergesetz und Gewerbe-
steuergesetz

Die im § 5 Abs. 1 Z 1 Körperschaftsteuergesetz in Vorschlag gebrachte Formulierung sollte auch im § 2 Z 1 des Gewerbe- steuergesetzes 1953 verwendet werden.

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, daß die ÖBB als Betrieb, der dem öffentlichen Verkehr dient, nach wie vor von der Steuerpflicht ausgenommen bleibt.

Abschnitt IV: Energieförderungsgesetz

Abgesehen von dem nunmehr um zwei Jahre vorgezogenen Auslaufen des Energieförderungsgesetz und somit Entfall der Möglichkeit der Rücklagenbildung kann der sofortige Entfall der Dauerschuldzinsenregelung möglicherweise zu einer Belastung der betroffenen Unternehmen führen, die allenfalls nur durch entsprechende Preiserhöhungen "abgefangen" werden kann (siehe auch Abschnitt V, Vermögensteuergesetz).

Abschnitt V: Vermögensteuergesetz

zu Art. I Z 1 und 3 (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. e, § 3 Abs. 1 Z 3)

Die nunmehrige Erweiterung der Vermögensteuerpflicht auf Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen bedeutet für diese Unternehmen einen erheblichen Anfall von Vermögensteuer und durch den Wegfall der Befreiungsbestimmung auch von Erbschaftssteueräquivalent, was letztlich sicher wieder zu Preiserhöhungen für die Verbraucher führen würde.

Diese Bestimmungen sollten daher nochmals überdacht werden.

Abschnitt VII bis XIII

Über die allgemeinen Ausführungen in der Einleitung hinaus ist folgendes zu bemerken:

- 4 -

Als Begründung für den Wegfall von Steuerbegünstigungen insbesondere im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wird angeführt, daß die Rechtsmaterie der Wohnbauförderung im weiteren Sinn mit 1. Jänner 1988 in die Gesetzgebungs-zuständigkeit der Länder übergeführt werden soll und daher für eine Förderung dieser Angelegenheiten im Bereich der bundesgesetzlich geregelten Abgaben kein Raum bleibe. Diese Begründung vermag angesichts der zahlreichen in den Steuergesetzen des Bundes verankerten Ausnahme- und Begünstigungsbestimmungen nicht zu überzeugen. Im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich erscheint es auch wenig sinnvoll, die eingeleitete Entwicklung abrupt zu unterbrechen. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Förderung bisher in dualer Weise erfolgte, nämlich einerseits durch gezielte Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Gesetze zur Förderung des Wohnbaus, der Wohnhaussanierung und der Stadterneuerung und andererseits durch generelle Begünstigungen, wie sie insbesondere auch zur Ankurbelung der betrieblichen Investitionstätigkeit geschaffen wurden. Wohl soll ab 1. Jänner 1988 die Gesetzgebungszuständigkeit für die Wohnbauförderung im weiteren Sinne auf die Länder übergehen, die mit dieser Um-schichtung verbundene Neuregelung der Mittelbereitstellung umfaßt jedoch nur jenen Bereich, der bisher durch gezielte Förderungsmaßnahmen abgedeckt war, und auch da sollen nach den Vorstellungen des Bundes einschneidende Kürzungen überwiegend zu seinen Gunsten vorgenommen werden.

Geht man davon aus, daß der in der Regierungserklärung der neuen Bundesregierung verankerte Schwerpunkt der Mobilisierung privaten Kapitals für den Wohnbereich auch weiterhin Gültigkeit haben soll, hätte die in den Erläuterungen angeführte Begründung im Sinne des Gebotes des § 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes dann als notwendige Folge, daß den Ländern, auf die in Hinkunft die gesamte Last abgewälzt wäre, auch jene Mehreinnahmen ungeschmälert zufließen müßten, die aus der Aufhebung der verschiedenen Befreiungs- und Begünstigungs-bestimmungen resultieren.

- 5 -

Eine einseitige Vorgangsweise, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, nämlich die volle Verantwortung auf die Länder zu übertragen, ohne ihnen auch die bisher dafür - in offenkundiger Anerkennung der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Förderung - indirekt aufgewendeten Mittel zufließen zu lassen, muß jedenfalls abgelehnt werden.

Es müssen daher ausdrücklich der Entfall des § 38 Stadterneuerungsgesetz und Art. IV Mietrechtsänderungsgesetz sowie der Gebührenbefreiungen beeinsprucht werden.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor